

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 114. Sitzung (27.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

**den Antrag der Abgeordneten Dr. Heimbürger und Genossen,
die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.**

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimbürger.**

Die Frage der mit der Absolvierung unserer Mittelschulen zu verbindenden Berechtigungen hat die zweite Kammer schon zu wiederholten Malen beschäftigt. Auf den Landtagen 1893/94, 1895/96 und 1897/98 hat das hohe Haus theils in Anlehnung an Petitionen, theils aus Anlaß von Anträgen aus dem Hause heraus die Großh. Regierung ersucht, den Abiturienten der Oberrealschulen die Berechtigung zur Zulassung zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach zu gewähren und hat auf dem letzten Landtage in der 91. öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 1900 dieses Votum mit Einstimmigkeit erneuert. Einen praktischen Erfolg haben alle diese Beschlüsse bis zur Zeit nicht gehabt, da sich die Großh. Regierung nicht veranlaßt gefunden hat, denselben irgend welche Folge zu geben.

Der vorliegende Antrag greift nun die Frage in erweitertem Maßstabe wieder auf. Er verlangt nicht bloß für die Abiturienten unserer Oberrealschulen die oben bezeichneten Berechtigungen von neuem, sondern erstreckt zugleich für beide Arten unserer Realmittelschulen — Realgymnasium und Oberrealschule — erweiterte Berechtigungen, ähnlich wie sie die entsprechenden Schulen in dem größten deutschen Bundesstaate, Preußen genießen. Wir geben in der Anlage 1 eine vergleichende Übersicht dieser Berechtigungen für Preußen Anlage 1. und Baden, wie sie Ihrer Kommission von der Großh. Regierung mitgetheilt worden ist. Es ergeben sich daraus folgende Verschiedenheiten:

A. Für das Realgymnasium.

Während Preußen den Abiturienten dieser Anstalt die Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft und zu dem des höheren Lehramts in vollem Umfange gewährt, sind dieselben in Baden von dem der Rechtswissenschaft ganz ausgeschlossen, zu dem höheren Lehramt nur für die Fächer der Mathematik und Naturwissenschaften sowie der neueren Sprachen zugelassen. Ausgeschlossen sind sie vom Studium der alten Sprachen, von Deutsch und Geschichte.

B. Für die Oberrealschule.

Preußen gewährt den Abiturienten der Oberrealschulen alle jene Berechtigungen, welche auch diejenigen des Realgymnasiums besitzen. Baden gestattet ihnen bloß das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften und hält ihnen den Eintritt in den höheren Post- und Eisenbahndienst offen, während ihnen die Berechtigung zum Eintritt in die Armee als Fahnenjunker in Aussicht gestellt ist. Außerdem können sie sich dem Berufe eines Nahrungsmittelchemikers widmen.

Der Antrag, der Gegenstand dieses Berichtes ist, will nun nicht etwa eine einfache Kopirung der preußischen Bestimmungen für unser Land herbeiführen. Er verlangt nur, daß eine Erweiterung der zur Zeit bei uns bestehenden Berechtigungen des Realgymnasiums und der Oberrealschule herbeigeführt werde in ähnlichem Maß und Umfang, wie dies in Preußen geschehen ist. Es soll dabei nicht ausgeschlossen sein, daß im Einzelnen, wo es wünschenswerth erscheint, abweichende Bestimmungen getroffen werden und insbesondere der Nachweis des Besitzes von Spezialkenntnissen, die zum erfolgreichen Betrieb eines einzelnen Studienschaches nöthig sind, in anderer Weise geregelt wird, als man es in Preußen für angezeigt gehalten hat.

Will man den Werth der von einer Mittelschule ihren Zöglingen mit in's Leben gegebenen Bildung würdigen, so ist vor allem Zweck und Ziel einer solchen Unterrichtsanstalt zu betrachten. In dieser Hinsicht ist in dem auf dem letzten Landtag über den Antrag der Abg. Heimburger und Genossen, die Berechtigungen der Oberrealschulen betreffend, von dem Antragsteller namens der Budgetkommission erstatteten Bericht ausgeführt:

„Die Mittelschule will keine Fachbildung geben, sondern allgemeine Bildung, sie will „die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staate, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt“ (Vgl. Zoos, Mittelschulen S. 2). Speziell im Hinblick auf die Hochschulen will die Mittelschule nicht etwa schon die Anfänge der Fachbildung, die auf jenen erworben wird, vermitteln, sondern sie will ihren Zöglingen lediglich diejenige Summe von Kenntnissen und diejenige Schulung des Geistes zu Theil werden lassen, welche zu wissenschaftlicher Arbeit überhaupt befähigt. Wird dieser Zweck durch die Beschäftigung mit solchen Wissenszweigen erreicht, welche zugleich dem speziellen Fachstudium zu gute kommen, so ist das gewiß ein Vortheil, den man nicht zu übersehen braucht, den man aber nicht als in erster Reihe stehendes oder wesentliches Erforderniß hinstellen darf.“

Es ist dann im gleichen Bericht (Seite 2 ff) der Nachweis geführt, daß von diesem Standpunkte aus die von unsern drei Arten von Mittelschulen vermittelte allgemeine Bildung als gleichwerthig zu betrachten ist und zu wissenschaftlicher Arbeit, wie sie auf den Universitäten und technischen Hochschulen geleistet werden soll, in gleichem Maße befähigt.

Neben und mit dieser allgemeinen Bildung erwerben sich die Zöglinge unserer Mittelschulen aber auch bestimmte materielle Kenntnisse, die für das Studium dieser oder jener Fachwissenschaft die unumgängliche Vorbedingung bilden. Es ist daher die Wahl der Mittelschule in Hinblick auf das künftige Studium vom praktischen Standpunkte aus keineswegs gleichgiltig. Aber andererseits darf nicht verkannt werden, daß der großen Mehrzahl unserer jungen Leute — nämlich allen jenen, deren Wohnort nur eine Mittelschule besitzt — die Wahl nur in sehr beschränktem Maße freisteht, und es darf ferner die Frage aufgeworfen werden, ob es Sache des Staates ist, diese Wahl mehr oder weniger zwingend zu beeinflussen, oder ob es nicht vielmehr der Verantwortlichkeit des Einzelnen zu überlassen ist, seine Wahl zu treffen und sich die nöthigen Spezialkenntnisse auf welchem Wege immer zu verschaffen. Mehr und mehr neigt sich die überwiegende Meinung sowohl der Schulmänner als auch der übrigen Gelehrten und Praktiker dem letzteren

Anlage 2. Standpunkte zu. Auch die preußische Regierung sieht, wie aus der in Anlage 2 abgedruckten Bekanntmachung und noch deutlicher aus der in Anlage 3 wiedergegebenen Rede des Ministerialdirektors Dr. Althoff hervorgeht, grundsätzlich auf diesem Standpunkte, wenn sie sich auch eine gewisse Kontrolle darüber, daß eine solche Aneignung der nöthigen Vorkenntnisse stattgefunden hat, vorbehält.

Ihre Kommission glaubte sich diesen Standpunkt in ihrer Mehrheit nicht rückhaltslos zu eigen machen zu sollen. Sie ist zwar der Ansicht, daß den künftigen Studirenden die Wahl des Bildungsweges offen gehalten werden müsse und daß insbesondere den Zöglingen der Realmittelschulen der Weg zu den auf den Universitäten gelehrten Wissenschaften und den auf dem Studium derselben fußenden gelehrten Berufen nicht verschlossen werden dürfe. Sie glaubt aber andererseits auch, daß die zum Studium eines bestimmten Faches nöthigen Vorkenntnisse vor Antritt dieses Studiums erworben sein sollten und daß die Frage, ob der Staat sich hierüber eine Kontrolle vorbehalten solle oder ob er das der Verantwortlichkeit des Einzelnen überlassen könne, für jedes einzelne Fach besonders zu prüfen sei.

Auf Grund einer solchen Prüfung ist Ihre Kommission zu folgenden Ergebnissen gelangt:

A. Für das Realgymnasium.

Dieser Mittelschule sollen zu den bereits verliehenen Berechtigungen auch die zum Studium der Rechtswissenschaft und des höheren Lehrfachs ohne Einschränkung gewährt werden.

Hinsichtlich der Rechtswissenschaft kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der Realgymnasialabiturient die nöthigen Vorkenntnisse besitzt. Wenn er auch im Latein nicht ganz so weit gefördert wird, wie der Abiturient eines humanistischen Gymnasiums, so ist er doch gewiß dieser Sprache soweit mächtig, als zum Eindringen in die in dieser Sprache geschriebenen Rechtsquellen erforderlich ist. Griechisch aber dürfte, so wenig auch der hohe Bildungswerth der hellenischen Sprache und Literatur verkannt werden soll, für das juristische Fachstudium füglich als entbehrlich angesehen werden. Dasselbe gilt selbstverständlich auch — und wohl noch in höherem Maße — für Cameralia.

Was das höhere Lehramt anlangt, so besitzen die Abiturienten der Realgymnasien zur Zeit schon die Berechtigung zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der neueren Sprachen (vgl. Anlage I). Verschlossen ist ihnen dagegen bisher das Studium von Deutsch und Geschichte, sowie der klassischen Sprachen. Ihre Kommission ist aber der Meinung, daß ihnen der Zugang auch zu diesen Studien unbedenklich eröffnet werden könne. Zu dem Studium der beiden in erster Reihe genannten Fächer gibt das Realgymnasium die nöthige Vorbildung. Für das Studium der klassischen Sprachen ist allerdings eine ausgedehntere Kenntniß des Lateinischen und vor allem auch des Griechischen unbedingtes Erforderniß. Man glaubt aber, daß es nicht nöthig erscheint, deshalb den Zutritt zu diesem Studium an den vorherigen Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen — etwa durch ein Ergänzungsexamen — zu knüpfen, da ohne dieselben dieses Studium schlechterdings unmöglich ist, der angehende Studirende sich also von selbst genöthigt sehen wird, sie sich anzueignen. Daß er in der Staatsprüfung dieselben Kenntnisse in den beiden alten Sprachen nachweisen muß, wie der von einem humanistischen Gymnasium Kommende versteht sich ohnehin von selbst.

B. Für die Oberrealschule.

Die Oberrealschule ist zur Zeit in Baden sowohl im Vergleich zu den beiden andern Mittelschularten im Lande selbst, wie im Vergleich zu den gleichartigen Schulen in den andern deutschen Bundesstaaten mit Berechtigungen äußerst dürftig ausgestattet. Besitzt sie doch nicht einmal die Berechtigung zu den technischen Fächern, für die sie doch zweifellos ihren Abiturienten eine bessere fachliche Vorbildung mitgibt, als das humanistische und das Realgymnasium. Es war die einhellige Meinung Ihrer Kommission, daß es dringend geboten sei, entsprechend wiederholten, meist einstimmig gefaßten Beschlüssen des hohen Hauses hierin endlich einen Wandel eintreten zu lassen.

Was das höhere Lehramt angeht, so verleiht die Absolvierung einer Oberrealschule in Baden nur die Berechtigung zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, während in Preußen damit die Berechtigung zum Studium dieses Faches ohne Einschränkung, also auch für neuere Sprachen, Deutsch, Geschichte und alte Sprachen verbunden ist. Die Kommission war der Ansicht, daß auch in Baden dieselben Berechtigungen wie in Preußen verliehen werden sollten und zwar ohne vorherige Ergänzungsprüfung. Es ist zwar selbstverständlich, daß für das Studium dieser Fächer (wenigstens der Sprachen) theils Latein, theils

Griechisch und Latein nothwendig sind. Es gilt aber hier dasselbe, was oben über das Studium der alten Sprachen für Abiturienten des Realgymnasiums gesagt worden ist.

Nicht auf den gleichen Standpunkt vermochte sich die Mehrheit der Kommission hinsichtlich der Rechtswissenschaft (und der Cameralia) zu stellen. Es ist unbestritten, daß zu einem gründlichen Studium dieser Wissenschaft die Kenntniß der lateinischen Sprache soweit nöthig ist, daß ein Verständniß der in dieser Sprache abgefaßten Rechtsquellen erzielt werden kann. Es ist aber mindestens zweifelhaft, ob eine Kontrolle darüber, ob diese Kenntnisse vorhanden sind, im Verlaufe des Studiums und in der Staatsprüfung in ebenso hinreichendem Maße vorhanden ist, wie dies oben für das Sprachstudium angenommen wurde. Es ist deshalb die Befürchtung nicht abzuweisen, daß weniger gewissenhafte Studirende versuchen würden, ohne genügende Kenntniß des Latein durchzukommen, und daß darunter die Gründlichkeit des Studiums leiden könnte. Man glaubte deshalb eine Einrichtung empfehlen zu sollen, wodurch eine wirksame Kontrolle geschaffen wird. Preußen glaubt dies dadurch zu erreichen, daß an den Universitäten Vorbereitungskurse in Latein eingerichtet und die Studirenden im Laufe ihrer Studienzeit zu einem Nachweis der hierin erworbenen Kenntnisse angehalten werden. Ihre Kommission konnte sich mit einer solchen Einrichtung, von der sie sich günstige Ergebnisse nicht verspricht, nicht recht befreunden. Sie war vielmehr der Ansicht, es sei der Nachweis des Besitzes des erforderlichen Kenntnisse vor Beginn des Studiums zu erbringen. Sie kommt deshalb zu dem Vorschlage, es sei den Oberrealschulabiturienten das Studium der Rechtswissenschaften nur nach Ablegung eines Ergänzungsexamens in Latein zu gestatten. Wie hoch das Maß der Anforderungen in einer solchen Ergänzungsprüfung zu stellen sein würde, wäre Sache der Erwägung seitens der Großh. Regierung. Jedenfalls brauchten sie nicht so weitgehend zu sein, wie beim Abiturium eines Gymnasiums.

Von der Durchführung der empfohlenen Maßnahmen verspricht sich die Kommission wesentliche Vortheile für unser Land. In erster Reihe werden dieselben naturgemäß unserem Erziehungs- und Unterrichtswesen zu gute kommen. Unsere verschiedenen Mittelschulen werden freie Bahn erhalten, sich in freiem Wettbewerb jede nach ihrer Eigenart zu entfalten und jede auf ihrem Gebiet das Höchste zu leisten. Zuwörderst werden unsere trotz der bisherigen stiefmütterlichen Behandlung rasch und stetig aufblühenden Oberrealschulen an Licht und Sonne der Berechtigungen sich lebenskräftig entwickeln und die auf durchaus modernen Grundlagen beruhende allgemeine Bildung einem größeren Kreise der bildungsbedürftigen Jugend als bisher übermitteln können. Aber auch dem humanistischen Gymnasium wird die empfohlene Neuordnung nur förderlich sein. Es wird seiner eigentlichen Aufgabe mehr als bisher gerecht werden können und von Zumuthungen verschont bleiben, die, solange es das Berechtigungsmonopol besaß, naturgemäß aus den Bedürfnissen des immer vielgestaltiger sich entwickelnden modernen Lebens heraus an es herantreten mußten, mit seiner eigentlichen Aufgabe aber, seinen Schülern eine auf den Grundlagen der hellenischen und römischen Kultur beruhende allgemeine Bildung mit in's Leben zu geben, nur schwer vereinbar waren, ja sie mitunter erheblich zu beeinträchtigen drohten. Es wird aber auch von einer Anzahl von Schülerelementen befreit werden, die, an sich gut begabt, nach der ganzen Richtung ihrer Begabung aber mehr auf einen naturwissenschaftlich-mathematischen und im modernen Leben fußenden Bildungsgang hingewiesen, jezt trotzdem der Berechtigungen wegen das Gymnasium besuchen, das ihrer Eigenart recht wenig entspricht und in dem sie deshalb nur hemmend wirken können. Der bildungsfähigen und nach Bildung verlangenden Jugend aber würde freie Entfaltung ihrer individuellen Eigenart mehr als bisher ermöglicht, wenn der Einzelne wenigstens in den Städten, die verschiedene Schularten besitzen, die seiner Geistesrichtung und Begabung entsprechende Mittelschule frei wählen könnte, ohne deshalb für sein späteres Fortkommen besorgt sein zu müssen.

Wesentliche Vortheile hätten aber vor allem die Ein- und Umwohnerschaft der zahlreichen kleineren Städte unseres Landes, die nur eine Realmittelschule (höhere Bürgerschule, Realschule, Realprogymnasium) besitzen. Sie müssen jezt, wenn sie nicht ganz erhebliche Mittel aufzuwenden in der Lage sind, ihre Kinder

in die ihnen am Orte allein zur Verfügung stehende Mittelschule schicken und damit von vornherein darauf verzichten, sie später in eine der Laufbahnen eintreten zu lassen, die jetzt den begünstigteren Schulen vorbehalten sind, auch wenn sie in noch so hohem Maße dafür vereignenschaftet wären. Daß das eine schwere Benachtheiligung dieser Bevölkerung in sich schließt, liegt auf der Hand. Diese Benachtheiligung wäre aber mit einem Schlage aufgehoben, wenn die vorgeschlagenen Maßregeln durchgeführt würden.

Endlich dürfte diese Durchführung auch im Interesse des Staatsdienstes gelegen sein, indem der Kreis, aus dem die Auswahl der Beamten zu treffen wäre, dadurch erheblich erweitert und damit eine bessere Auslese der Befähigten ermöglicht wäre.

Aus all' diesen Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem

Antrag:

das hohe Haus wolle dem Antrag der Abg. Dr. Heimburger u. Gen. in dem Sinne seine Zustimmung ertheilen, daß

- a) den Abiturienten des Realgymnasiums zu den bereits vorhandenen Berechtigungen auch jene zum Studium der Rechtswissenschaft und des höheren Lehrfachs ohne Einschränkung gewährt werde,
- b) den Abiturienten der Oberrealschule die gleichen Berechtigungen verliehen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zulassung zum Rechtsstudium an den vorher zu erbringenden Nachweis hinreichender Kenntnisse im Lateinischen geknüpft sein soll.

Uebersicht

der Berechtigungen, welche verbunden sind mit dem Reisezeugniß

des Realgymnasiums		der Oberrealschule	
in Preußen	in Baden	in Preußen	in Baden
Rechtswissenschaft	—	Rechtswissenschaft	—
Medizin		—	
Höheres Lehramt ohne Einschränkung	Höheres Lehramt in den Fächern der Mathematik und Natur- wissenschaften sowie der neueren Sprachen	Höheres Lehramt ohne Einschränkung	Höheres Lehramt in den Fächern der Mathematik und Natur- wissenschaften
Hochbau — Bauingenieur — Maschinenbaufach		Hochbau — Bauingenieur — Maschinenbaufach	—
Forstfach		Forstfach	—
Bergfach	—	Bergfach	—
Höherer Post- und Eisenbahndienst		Höherer Post- und Eisenbahndienst	
Eintritt als Fahnenjunker in die Armee		Eintritt als Fahnen- junker in die Armee	Zur Herbeiführung der Berechtigung sind Ein- leitungen getroffen
—	—	—	Nahrungsmittelchemiker

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.
2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preussischen Oberrealschule erworben haben.
3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.
4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der
Justizminister.
gez. Schönstedt.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. Studt.

Rede

des

Ministerialdirektors Dr. Althoff

in der 46. Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 13. März 1902.

Meine Herren, was der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß die Zulassung der Realabiturienten zum juristischen Studium bis jetzt nur im Prinzip festgestellt sei und die Ausführungsbestimmungen dazu noch nicht ergangen seien, ist ganz richtig. Durch die gemeinsame Bekanntmachung der Herren Minister der Justiz und des Unterrichts vom 1. Februar 1902 ist die Berechtigung der Realabiturienten zum Studium der Jurisprudenz ausgesprochen; es ist aber zugleich darauf hingewiesen, daß noch ergänzende Bestimmungen kommen sollen. Diese Bestimmungen sind bis jetzt nicht erlassen. Es handelt sich hierbei darum, daß gewisse Garantien dafür geschaffen werden sollen, daß die Realabiturienten, die sich dem juristischen Studium widmen sich auch bemühen — was allerdings principaliter ihrer eigenen

Verantwortlichkeit überlassen ist —, sich die erforderlichen Kenntnisse in der antiken Kultur und namentlich im Lateinischen nachträglich zu erwerben. Es ist das genau derselbe Gedanke, der auch bei der unbedingten Zulassung zu Studien im Bereiche der philosophischen Fakultät obgewaltet hat. Auch da hat man gesagt, es soll den Studirenden überlassen bleiben, sich die nöthigen Kenntnisse, z. B. den Mythologen, die klassische Philologie studiren, in den alten Sprachen zu verschaffen. Man hat aber zugleich dafür gesorgt, daß sie später bei geeigneter Gelegenheit Rechenschaft darüber geben müssen, daß also eine Garantie dafür geschaffen wird, daß sie das nun auch wirklich thun, wie sich dies bei klassischen Philologen von selbst ergibt, da sie in der Hauptprüfung gerade in diesen Fächern sich auszuweisen haben. Bei andern, z. B. Germanistik Studirenden, ist dies nicht so von selbst gegeben, und deshalb ist auch für diese gleichzeitig mit der allgemeinen Zulassung der Realschulabiturienten ein Ausweis über ihre Kenntnisse im Lateinischen zc. für das Examen vorgeschrieben. Ähnlich ist es bei jungen Leuten, die Geschichte studiren, eingerichtet. Die Mediziner können hier deshalb nicht in Vergleich gezogen werden, weil da eine ganz andere Stelle kompetent ist, nämlich das Reich und nicht der Einzelstaat. Hier handelt es sich um Gebiete, für die gleichmäßig der Staat kompetent ist, und da ist man auch ganz gleichmäßig verfahren.

Wie hat man sich nun die Garantien bei Juristen gedacht? Einmal so, daß in die ersten drei Semester ein Einführungsrezeptikum für römisches Recht gelegt werden soll, zu dem die jungen Leute nur zugelassen werden können — es handelt sich da hauptsächlich um Exegete römischer Rechtsquellen —, wenn sie die dafür erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen nachweisen, und zwar durch ein einfaches Zeugniß, nicht durch eine Ergänzungsprüfung, durch ein Zeugniß natürlich von glaubwürdiger Seite — auf die Einzelheiten kann ich hier ja nicht eingehen —, und daß sie weiter ein Attest beibringen müssen nach Erledigung dieses Einführungsrezeptikums, daß sie es mit Verständniß und Erfolg durchgemacht haben.

Das ist die Hauptgarantie. Dann soll noch eine weitere Garantie hinzukommen in der Referendarprüfung, indem für diese zwei Klausurarbeiten in Aussicht genommen sind, unter denen eine ebenfalls die Exegete der römischen Rechtsquellen betreffen wird.

Also, meine Herren, diese beiden Garantien fehlen einstweilen noch, und daran, namentlich aber an dem Mangel der ersteren, liegt es, daß die prinzipiellen Beschlüsse noch nicht zur Ausführung kommen können. Von der zweiten Garantie könnte man vielleicht einstweilen absehen, wenn man nur die erste hätte. Mit diesen Fragen ist Ihre Kommission beschäftigt, der der Gesetzentwurf über die juristische Vorbildung überwiesen ist, — es ist bereits bei den Verhandlungen der Kommission hervorgehoben, daß es sich hierbei nicht eigentlich um Gesetzgebungs-, sondern um Verwaltungsfragen handle und daß es deshalb — um die Zulassung der Realschulabiturienten nicht zu verschieben — zweckmäßig erscheinen könnte, die Frage des Einführungsrezeptikums vorweg zu nehmen. Geschähe dies, so würde immerhin möglich sein, schon in nächster Zeit — ich will hier nicht ein bestimmtes Datum nennen — den prinzipiellen Bestimmungen über die Zulassung der Realschulabiturienten auch die praktischen Ausführungsbestimmungen folgen zu lassen. Wenn der Herr Abgeordnete nun weiter gefragt hat, wie viel Latein u. s. w. gefordert werden solle, so möchte ich mich darüber im Einzelnen nicht verbreiten, aber im Allgemeinen doch sagen: so viel, wie der Jurist zu seinem Fachstudium nöthig hat. Die Frage der allgemeinen Bildung für das Studium der Jurisprudenz ist erledigt; die ist gleichmäßig mit Ja zu beantworten, sowohl für humanistische Gymnasialisten wie für Realgymnasialisten und Oberrealschüler. Sie sind in Bezug auf allgemeine Bildung gleichberechtigt; es ist nicht bloß Gleichwertigkeit da, sondern bezüglich der allgemeinen Bildung auch Gleichberechtigung.

Nun fragt es sich noch: was ist außer dieser allgemeinen Bildung noch besonders nöthig an Fachbildung, an spezieller Bildung für ein verständnißvolles Studium der Jurisprudenz? Also nach diesem Maße werden die Anforderungen auch im Lateinischen bemessen werden, und es wird dabei durchaus nicht rigoros verfahren werden, sondern es wird der Gedanke der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung da auch in möglichster Ausdehnung und mit möglichster Weitherzigkeit zur Durchführung kommen.